

ZULASSUNGS- UND IMMATRIKULATIONSSATZUNG

Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (ZIS) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 24.01.2017

(Mitteilungen des Rektorats Nr. 1/2017 vom 25. Januar 2017)

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 24.01.2017 die nachfolgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

I. ZULASSUNG	4
§ 1 Allgemeine Voraussetzungen	4
§ 2 Fristen und Termine	4
§ 3 Zulassungsverfahren	4
§ 4 Allgemeine Zulassungsqualifikationen für grundständige Studiengänge	5
§ 5 Allgemeine Zulassungsqualifikationen für nicht-grundständige Studiengänge	6
§ 6 Studiengangsbezogene Zulassungsqualifikationen	6
§ 7 Allgemeine Nachweise	7
§ 8 Studiengangsspezifische Nachweise	8
§ 9 Zulassung	9
§ 10 Hochschulwechsel und Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule	9
VORAUSWAHL	9
§ 11 Verfahren der Vorauswahl	9
§ 12 Bewertungssystem der Vorauswahl	10
EIGNUNGSPRÜFUNG, BEGABTENPRÜFUNG, AUFBAUPRÜFUNG	10
§ 13 Verfahren der Eignungsprüfung, der Begabtenprüfung und Aufbauprüfung (Deltaprüfung)	10
§ 14 Praktische Prüfung	11
§ 15 Mündliche Prüfung	11
§ 16 Aufbauprüfung (Deltaprüfung)	12
§ 17 Kriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung	12
§ 18 Bewertungssystem der Eignungsprüfung und der Begabtenprüfung	13
§ 19 Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung	13
§ 20 Ausschluss von der Prüfung	13
§ 21 Auswahlkommission	13
§ 22 Niederschrift	14
§ 23 Begriff und Rechtswirkung	15

II. IMMATRIKULATION	15
§ 24 Immatrikulationsverfahren	15
§ 25 Vollzug der Immatrikulation	15
§ 26 Rückmeldung	15
§ 27 Beurlaubung	16
III. EXMATRIKULATION	16
§ 28 Allgemeines	16
§ 29 Exmatrikulation auf Antrag	16
§ 30 Exmatrikulation von Amts wegen	17
§ 31 Vollzug der Exmatrikulation	17
IV. PROGRAMMSTUDIERENDE, VISITING STUDENTS UND GASTHÖRENDE	17
§ 32 Allgemeine Regelungen	17
§ 33 Programmstudierende	18
§ 34 Visiting Students	18
§ 35 Gasthörernde	18
V. MITWIRKUNGSPFLICHTEN, ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION	19
§ 36 Mitwirkungspflichten, elektronische Kommunikation	19
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 37 Inkrafttreten	19

I. ZULASSUNG

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (2) ¹Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und in der Regel nur an einer Hochschule. ²Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur in dem Studiengang zulässig, für den die Zulassung ausgesprochen und eine Einschreibung vorgenommen wurde. ³Ein Studiengangswechsel oder die Aufnahme eines weiteren Studiengangs bedarf einer besonderen Zulassung nach § 10 Abs. 2.
- (3) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.
- (4) ¹Der Immatrikulation geht ein Aufnahmeverfahren zur Zulassung voraus. ²Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (5) Eine Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 2 Fristen und Termine

- (1) ¹Ein Zulassungsverfahren findet grundsätzlich einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester statt. ²Bewerbungsfristen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. ³Die Auswahlkommissionen können auf Vorschlag eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hiervon abweichend eine Bewerbung annehmen und ein Zulassungsverfahren durchführen.
- (2) ¹Einschreibungsfristen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. ²Wer die Einschreibung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, erhält eine Nachfrist. ³Die Nachfrist beträgt 14 Tage nach Ablauf der bekanntgegebenen Einschreibungsfrist.
- (3) ¹Die Rückmeldungen werden für das Sommersemester zwischen dem 7. und 31. Januar, für das Wintersemester zwischen dem 20. Juni und 15. Juli entgegengenommen. ²Wer die Rückmeldung versäumt, erhält eine Nachfrist bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 31. Juli für das Wintersemester eines jeden Jahres.
- (4) ¹Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. ²Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und der Feststellung der künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung).
- (2) Die Zulassung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht aus einer Vorauswahl und dem Nach-

weis der besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (Begabtenprüfung).

- (3) Die Zulassung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 besteht aus einer Vorauswahl und der Feststellung der künstlerischen Eignung (Abs. 1) und einer Aufbauprüfung (Deltaprüfung).
- (4) Das Zulassungsverfahren kann wiederholt werden.

§ 4 Allgemeine Zulassungsqualifikationen für grundständige Studiengänge

- (1) ¹Die Zulassung und Immatrikulation zu einem Studiengang setzen grundsätzlich den Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife sowie den Nachweis der künstlerischen Eignung für den jeweiligen Studiengang (Eignungsprüfung) voraus (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LHG). ²Die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Studiengängen der Bildenden Kunst, des Bühnenbilds und des Designs kann bei Nichtvorliegen der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife erfolgen, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (Begabtenprüfung) nachgewiesen wird (§ 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG).
- (2) ¹Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 LHG). ²Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang kann bei Vorliegen einer für diesen Studiengang nicht berechtigenden fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife erfolgen, wenn zusätzlich zu einem Aufnahmeverfahren nach § 1 Abs. 4 eine bestandene Aufbauprüfung (Deltaprüfung) nachgewiesen wird (§ 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
- (3) ¹Der Nachweis einer anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildung (z. B. Meisterprüfung), die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG.
- (4) ¹Der Nachweis einer beruflichen Qualifikation, die eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Berufsausbildung sowie eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung umfasst, berechtigt zur Zulassung zu einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte, die zusätzlich zur künstlerischen Eignungsprüfung gem. § 3 Abs. 1 zu absolvieren ist. ²Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte wird je nach Studiengang durchgeführt von den Studienkollegs des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg nach den jeweils geltenden Satzungen über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG.
- (5) ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen. ²Der Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten

entsprechen.

- (6) ¹Der Nachweis eines erfolgreichen Studiums über mindestens ein Jahr an einer Kunsthochschule eines anderen Bundeslandes berechtigt zu einem Studium in dem gleichen oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Nr. 9 LHG.
- (7) ¹Eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den erforderlichen Qualifikationsnachweisen besteht. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG.
- (8) ¹Der Nachweis einer erfolgreichen Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen. ²Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Personen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Nr. 11 LHG.
- (9) ¹Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Die Studienkommissionen legen für jeden Studiengang die zu erbringenden Nachweise nach anerkannten Zertifizierungssystemen fest.

§ 5 Allgemeine Zulassungsqualifikationen für nicht-grundständige Studiengänge

- (1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen fachlich entsprechenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis der künstlerischen Eignung für den jeweiligen Studiengang (Eignungsprüfung) voraus.
- (2) Der Umfang des vorangegangenen Hochschulabschlusses muss mindestens einem Äquivalent von 180 ECTS entsprechen.
- (3) ¹Für Studierende, die ein Bachelorstudium desselben Studiengangs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart absolviert haben, besteht die Aufnahmeprüfung aus einem persönlichen Gespräch mit der Auswahlkommission und der Vorlage eines Portfolios. ²Durch das persönliche Gespräch und der Vorlage eines Portfolios soll geprüft werden, ob zu erwarten ist, dass das Studienziel im angestrebten Masterstudium erreicht werden wird. ³Die künstlerische und gestalterische Befähigung ist durch das Bachelorstudium an der Hochschule nachgewiesen.
- (4) ¹Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Die Studienkommissionen legen für jeden Studiengang die zu erbringenden Nachweise nach anerkannten Zertifizierungssystemen fest.

§ 6 Studiengangsbezogene Zulassungsqualifikationen

- (1) Für die Zulassung zu einzelnen Studiengängen sind abgeschlossene Praktika nach Maßgabe der Praktikumsordnung als Zulassungsvoraussetzung für das Studium erforderlich.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterbildenden Studiengängen, zum Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten und zur Promotion sind in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 7 Allgemeine Nachweise

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang ist für die Qualifikation nach § 4 Abs. 1 der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife jeweils in beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für die Qualifikation nach § 4 Abs. 2 ist soweit vorhanden der Nachweis des höchsten Schulabschlusses in beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung für die Qualifikation nach § 4 Abs. 2 ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife in beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 3 ist der Nachweis der anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildung mit einer Dokumentation des Umfangs der erforderlichen Lehrgänge beizufügen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 4 ist der Nachweis über die absolvierte Berufsausbildung sowie über die anschließende Berufserfahrung beizufügen.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 5 ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums beizufügen.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 6 ist der Nachweis eines einjährigen Studiums an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes beizufügen (Transcript of Records).
- (8) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 7 ist der Nachweis der anerkannten ausländischen Vorbildung beizufügen.
- (9) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 8 ist der Nachweis einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg beizufügen.
- (10) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 9 ist der Nachweis der vom Kultusministerium anerkannten anderweitigen Vorbildung beizufügen.
- (11) Dem Antrag auf Zulassung nach § 4 auf nicht-grundständige Studiengänge ist das Abschlusszeugnis des vorangegangenen grundständigen Studiengangs in beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (12) ¹In einzelnen Studiengängen sind Praktikumsnachweise nach Maßgabe der Praktikumsordnung als Zulassungsvoraussetzung beizufügen. ²Noch nicht vorliegende Nachweise über die Ableistung der erforderlichen Praktika können bis spätestens 30. September nachgereicht werden.
- (13) ¹Wird durch ein ärztliches Attest oder andere Belege glaubhaft gemacht, dass eine Teilnahme am Zulassungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigung oder Behinderung nicht oder nicht vollständig möglich sein wird, so entscheidet der Vorsitz der Auswahlkommission, dass Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind.
²Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bis spätestens eine Woche vor der Eignungs- oder Begabtenprüfung an das Prüfungsamt zu senden.

§ 8 Studiengangsspezifische Nachweise

(1) Für alle Studiengänge sind einzureichen:

1. Handschriftliche Begründung zur Wahl des gewünschten Studienganges.
2. Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben samt Texterläuterung und die vorgelegte Dokumentation selbständig gefertigt wurden.
3. Vollständiger tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und künstlerische Betätigung einschließlich genauer Angabe der Zeiträume (Monat/Jahr).
4. Soweit ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht ein Nachweis, dass die zeitliche Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen.
5. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Studiengänge der Bildenden Kunst:

¹Für die Studiengänge der Bildenden Kunst sind bis zu 20 eigene Arbeitsproben mit Entstehungsdatum einzureichen. ²Flächige Arbeiten und Fotografien sollen in Mappen eingereicht werden. ³Dreidimensionale Objekte sollen nicht größer als 50x50x50 cm sein. ⁴Digitale Formate und Filme können in Form einer DVD mit ausgedruckter Synopsis (inklusive Screenshots) eingereicht werden. ⁵Zu Videoarbeiten, die eine Länge von fünfzehn Minuten überschreiten, muss ein maximal zweiminütiger Trailer beigefügt werden. ⁶Ausstellungsdokumentationen, Kataloge, Portfolios und Fotografien können nicht digital eingereicht werden. ⁷Den Arbeitsproben ist ein erläuternder Text (höchstens zwei DIN A4-Seiten umfassend) beizufügen.

(3) Studiengänge der Restaurierung:

In den Studiengängen der Restaurierung ist die schriftliche und möglichst auch fotografische Dokumentation der wichtigsten Arbeiten, die während des Praktikums durchgeführt worden sind, zu erbringen.

(4) Studiengänge des Designs:

¹Für die Studiengänge des Designs sind bis zu 20 eigene Arbeitsproben mit Entstehungsdatum einzureichen. ²Flächige Arbeiten und Fotografien sollen in Mappen eingereicht werden. ³Den Arbeitsproben ist ein erläuternder Text (höchstens zwei DIN A4-Seiten umfassend) beizufügen.

(5) Studiengänge der Architektur:

¹Bewerbende für den Bachelorstudiengang Architektur Bachelor erhalten eine Aufgabenstellung. ²Die Ergebnisse sind in einer Mappe (max. A3) oder in Form eines Modells (max. 30x30x30cm) innerhalb einer festgesetzten Frist einzureichen. ³Für den Masterstudiengang Architektur ist ein Portfolio mit architektonischen Arbeiten (Studienzeit, Büropraktika, Mitarbeit an Büroprojekten, eigene Arbeiten – Wettbewerbe, Realisierungsprojekte, künstlerische Zeichnungen etc.) einzureichen. ⁴Das

Format darf DIN A3 nicht überschreiten.

- (6) ¹Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule für die Arbeitsproben besteht nicht.
²Die Hochschule hat das Recht, nicht abgeholte Arbeitsproben zu entsorgen.

§ 9 Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester. ²Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Immatrikulation in das Semester, für das die Zulassung erteilt wurde, nicht erfolgt ist. ³Auf Antrag kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zulassung die Gültigkeit der bestandenen Eignungsprüfung/Begabtenprüfung bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die nach §§ 7 und 8 mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Dokumente nicht vollständig sind oder
 2. eine der für die Zulassung erforderlichen Prüfungen gem. § 4 nicht bestanden wurde.
- (3) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

§ 10 Hochschulwechsel und Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule

- (1) ¹Der Wechsel aus einem Studiengang einer anderen Hochschule an die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart setzt ein Zulassungsverfahren voraus. ²An einer anderen Hochschule bereits erbrachte Studienleistungen werden im Zulassungsverfahren durch die Auswahlkommissionen anerkannt. ³Das Zulassungsverfahren kann nach Abs. 2 vereinfacht werden, sofern der Hochschulwechsel innerhalb des gleichen Studiengangs vollzogen werden soll. ⁴Über die Art des Verfahrens entscheidet die Aufnahmekommission.
- (2) ¹Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule setzt keine erneute Teilnahme am Zulassungsverfahren voraus. ²Statt dessen ist ein Antrag auf Studiengangwechsel innerhalb der Rückmeldefristen des § 2 Abs. 3 an den Vorsitz des Prüfungsausschusses des gewünschten Studiengangs zu richten. ³Der Prüfungsausschuss befindet über den Studiengangswchsel, sowie gegebenenfalls über die Anrechenbarkeit bereits erbrachter Studienleistungen.

VORAUSWAHL

§ 11 Verfahren der Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zur Eignungsprüfung oder Begabtenprüfung entschieden.
- (2) ¹Die Vorauswahl wird aufgrund der eingereichten Arbeitsproben oder der Dokumentation (§ 8) getroffen. ²Zur Eignungsprüfung wird zugelassen wer nach dem

Ergebnis der Vorauswahl mindestens 70 Punkte (vgl. § 12) erreicht hat. ³Zur Begabtenprüfung wird zugelassen, wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl mindestens 90 Punkte (vgl. § 12) erreicht hat.

- (3) In der Vorauswahl gelten folgende Bewertungskriterien:
1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht
[max. 50 Punkte],
 2. Manuelle Fähigkeiten in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht
[max. 30 Punkte],
 3. Interessenlage sowie Reflexions- und verbales Darstellungsvermögen
[max. 20 Punkte].
- (4) In der Vorauswahl zu den Studiengängen der Restaurierung gelten folgende Bewertungskriterien:
1. Inhaltliche Ausführung
(Richtigkeit, Klarheit und Logik der Darstellung)
[max. 25 Punkte],
 2. Praktische Ergebnisse
[max. 25 Punkte],
 3. Beherrschung der Dokumentationstechniken
(schriftlich, grafisch und fotografisch)
[max. 25 Punkte],
 4. Formale Ausführung
(Art der Darstellung, Gliederung und Form)
[max. 25 Punkte].

§ 12 Bewertungssystem der Vorauswahl

¹In der Vorauswahl haben die Prüfenden die in § 11 aufgeführten Kriterien mit Punkten zu bewerten. ²Durch Addition der in den einzelnen Kriterien erzielten Punkte ergibt sich eine Gesamtpunktzahl zwischen 0 und 100 Punkten. ³Dabei entsprechen 100 - 90 Punkte einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die auch eine Teilnahme an der Begabtenprüfung sinnvoll erscheinen lässt, 89 - 70 Punkte einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die eine Teilnahme an der Eignungsprüfung sinnvoll erscheinen lässt, 69 - 40 Punkte einer nicht ausreichenden künstlerisch-fachlichen Eignung und 39 - 0 Punkte einer ungenügenden künstlerisch-fachlichen Eignung.

EIGNUNGSPRÜFUNG, BEGABTENPRÜFUNG, AUFBAUPRÜFUNG

§ 13 Verfahren der Eignungsprüfung, der Begabtenprüfung und Aufbauprüfung (Deltaprüfung)

- (1) ¹In der Eignungsprüfung ist eine besondere künstlerische Eignung zur Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen (mindestens 70 Punkte, vgl.

§ 18). ²In der Begabtenprüfung ist eine hervorragende künstlerische Begabung nach Satz 1 und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachzuweisen (mindestens 90 Punkte, vgl. § 18). ³In der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) wird festgestellt, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.

- (2) Das Verfahren der Eignungsprüfung und der Begabtenprüfung gliedert sich in
 1. eine praktische Prüfung und
 2. eine mündliche Prüfung.
- (3) ¹Die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) wird begleitend zur Eignungsprüfung nach Abs. 2 durchgeführt. ²Darin wird die allgemeine Studierfähigkeit in einer ergänzenden mündlichen Prüfung festgestellt.
- (4) Sämtliche Prüfungsteile sind nicht öffentlich.

§ 14 Praktische Prüfung

- (1) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer oder mehreren in mindestens fünfstündiger Klausur zu fertigenden bildnerisch-praktischen Arbeit(en) (Prüfungsarbeit) unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges. ²Die Auswahlkommission kann die Bearbeitungszeit bis auf zwei Tage ausdehnen. ³Das Thema wird von der Auswahlkommission gestellt.
- (2) ¹Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. ²Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten ist von der Aufsicht eine Niederschrift zu fertigen, die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung protokolliert.
- (3) ¹Im Masterstudiengang Architektur wird mit dem Zulassungsbescheid für die Eignungsprüfung eine Hausaufgabe gestellt. ²Die Ausarbeitung muss am Tag der Eignungsprüfung vorgelegt und erläutert werden.
- (4) Sofern die Prüfung ganz oder in Teilen außerhalb der Räume der Hochschule erfolgt, ist eine Versicherung abzugeben, dass die vorgelegte Prüfungsarbeit selbstständig gefertigt wurde.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung dauert 15 bis 20 Minuten. ²Es werden je nach Studiengang fachspezifische Kenntnisse geprüft. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung kann auch die Reflektion über die bereits für die Vorauswahl eingereichten Arbeitsproben/Dokumentationen und die Ergebnisse der praktischen Prüfung sein.
- (2) ¹Im Rahmen der Begabtenprüfung dient die mündliche Prüfung außerdem der Feststellung des auf den Studiengang bezogenen allgemeinen Bildungsstands. ²Dabei sollen vor allem ein allgemeiner Überblick über Stilrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwart sowie elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. ³Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Auswahlkommission der Auffassung ist, dass eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt.

§ 16 Aufbauprüfung (Deltaprüfung)

- (1) ¹Die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) stellt die allgemeine Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang fest. ²Die Auswahlkommission berücksichtigt die Leistungen in der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung der Eignungsprüfung nach § 13 Abs. 2 und führt eine zusätzliche mündliche Prüfung von etwa 10 Minuten durch.
- (2) Bewertungskriterien zur Feststellung der allgemeinen Studierfähigkeit in der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) sind:
1. Sprachliches Ausdrucksvermögen
[max. 30 Punkte]
 2. Problemlösungs- und Schlussfolgerungsvermögen
[max. 30 Punkte]
 3. Reflexionsvermögen
[max. 20 Punkte]
 4. Motivationslage
[max. 20 Punkte]
- (3) Die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) ist mit 70 Punkten bestanden.
- (4) Für die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) gelten die §§ 17, 18 und 19 entsprechend.

§ 17 Kriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung

- (1) In der praktischen Prüfung und mündlichen Prüfung werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht
[max. 50 Punkte],
 2. Manuelle Fähigkeiten in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht
[max. 30 Punkte],
 3. Interessenlage sowie Reflexions- und verbales Darstellungsvermögen
[max. 20 Punkte].
- (2) Für die Studiengänge der Restaurierung gelten für die praktische Prüfung und mündliche Prüfung folgende Bewertungskriterien:
1. Aufgabe zur Materialuntersuchung
[max. 15 Punkte],
 2. Manuelle Fähigkeiten und künstlerisches Einfühlungsvermögen
[max. 15 Punkte],
 3. Sprachliches Ausdrucksvermögen
[max. 15 Punkte],
 4. Kunstgeschichte und Kunsttechnologie
[max. 15 Punkte],
 5. Mündliche Prüfung
[max. 40 Punkte].

§ 18 Bewertungssystem der Eignungsprüfung und der Begabtenprüfung

¹In der Eignungsprüfung und Begabtenprüfung haben die Prüfenden die in § 17 aufgeführten Kriterien mit Punkten zu bewerten. ²Durch Addition der in den einzelnen Kriterien erzielten Punkte ergibt sich eine Gesamtpunktzahl zwischen 0 und 100 Punkten. ³Dabei entsprechen

100 - 90 Punkte einer hervorragenden künstlerisch-fachlichen Eignung,

89 - 80 Punkte einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass der Bewerber das Studium mit gutem Erfolg absolviert,

79 - 70 Punkte einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass der Bewerber das Studienziel erreicht und

69 - 0 Punkte einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass der Bewerber das Studienziel erreicht

§ 19 Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung

(1) Wird nach bestandener Vorauswahl von der Prüfung zurückgetreten, gilt diese als nicht bestanden.

(2) ¹Kann aus Gründen, die nicht selbst zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, ist der Vorsitz der Auswahlkommission unverzüglich schriftlich unter Angabe einer Begründung zu benachrichtigen. ²Kommt der Vorsitz der Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten ist, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Der Vorsitz der Auswahlkommission entscheidet, ob die gesamte Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachgeholt werden kann. ²Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung (Ersatztermin) geschehen. ³Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin; die Möglichkeit der erneuten Bewerbung bleibt unberührt.

§ 20 Ausschluss von der Prüfung

(1) Von der Prüfung ist auszuschließen,

1. wer eine unwahre Versicherung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 13 Abs. 4 abgegeben hat, oder

2. wer es unternimmt, das Ergebnis von Prüfungen nach dieser Ordnung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Erfolgt der Ausschluss, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden nachträglich Tatsachen festgestellt, die einen Ausschluss von einer Prüfung begründen, kann die Rektorin oder der Rektor die Prüfungsentscheidung widerrufen.

§ 21 Auswahlkommission

(1) ¹Die Durchführung der Vorauswahl, der Eignungsprüfung und Begabtenprüfung sowie der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) obliegt den Auswahlkommissionen. ²Über

die personelle Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Auswahlkommissionen zu bestimmten Studiengängen entscheidet auf Vorschlag der Studienkommissionen der Senat.

- (2) ¹Die Auswahlkommissionen setzen sich aus drei bis vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. ²Jeweils bis zu zwei weitere fachkundige Personen können in den Auswahlkommissionen beratend mitwirken.
- (3) ¹Zu Mitgliedern einer Auswahlkommission können nur die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bestellt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann in Auswahlkommissionen der Studiengänge der Restaurierung auch eine Person, die nicht Professorin oder Professor, aber Mitglied der Hochschule ist, zum Mitglied bestellt werden. ³Abweichend von Satz 1 kann zum Mitglied einer Auswahlkommission auch eine hochschulexterne, fachkundige Person bestellt werden, wenn dies in einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer oder mehreren anderen Bildungseinrichtung(en) so vorgesehen ist.
- (4) ¹Als beratend mitwirkende Personen nach Absatz 2 Satz 2 können nur solche fachkundigen Personen herangezogen werden, die auch Mitglied der Hochschule sind. ²Abweichend von Satz 1 können in Auswahlkommissionen der Studiengänge der Restaurierung auch Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, als weitere fachkundige Person hinzugezogen werden, soweit sie im betreffenden Studiengang lehren. ³Abweichend von Satz 1 können in Auswahlkommissionen auch hochschulexterne, fachkundige Personen beratend mitwirkend hinzugezogen werden, wenn dies in einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer oder mehreren anderen Bildungseinrichtung(en) so vorgesehen ist.
- (5) ¹Die Auswahlkommissionen wählen einen Vorsitz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. ²Der Vorsitz leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Auswahlkommission.
- (6) ¹Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 22 Niederschrift

¹Über die Vorauswahl sowie über die Eignungsprüfung, die Begabtenprüfung, die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) sowie sonstige Prüfungen zum Hochschulzugang mit ihren einzelnen Abschnitten ist durch die Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
3. der Name der oder des Geprüften,
4. bei Prüfungen deren Dauer,
5. die erreichten Punktzahlen und
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

§ 23 Begriff und Rechtswirkung

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Zulassung zum Studium.

II. IMMATRIKULATION

§ 24 Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Zugelassene können sich innerhalb der in § 2 genannten Frist zu immatrikulieren. ²Die Immatrikulation kann nur aufgrund eines Zulassungsbescheides zum Studium, der auf das betreffende Semester lautet, erfolgen. ³Zusätzlich zu den nach §§ 7 und 8 einzureichenden Unterlagen sind weiter vorzulegen:
 1. die Annahmeerklärung,
 2. ein in ein über die Hochschule bereitgestelltes Online-Portal als Bilddatei hochgeladenes Passbild,
 3. von Zugelassenen, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, zusätzlich eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn es sich in Form und Inhalt um den gleichen Studiengang handelte,
 4. bei Minderjährigen die Einwilligung zum Studium der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung,
 5. Nachweis einer studentischen Krankenversicherung bzw. Bescheinigung über Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
 6. Nachweis über die Bezahlung des Semesterbeitrags und anderer erforderlicher Entgelte,
 7. bei ausländischen Zugelassenen ein Zeugnis über die bestandenen Prüfungen in der deutschen Sprache.
- (2) Zugelassene können unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachgereicht werden.

§ 25 Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird durch die Erfassung im elektronischen Studierendenverwaltungssystem der Hochschule vollzogen.
- (2) ¹Studierenden werden als Bestätigung der Immatrikulation ihre Immatrikulationsbescheinigungen in einem über die Hochschule bereitgestellten Online-Portal zum Abruf freigegeben. ²Studierende erhalten eine elektronische Studierendenkarte, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere Zwecken der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Abrechnung oder Bezahlung dienen kann.

§ 26 Rückmeldung

- (1) ¹Die Rückmeldung hat fristgerecht (§ 2 Abs. 3) über das Online-Portal der Hoch-

schule zu erfolgen. ²Die Zulassung zu Prüfungen kann nur in den Semestern erfolgen, in denen eine ordnungsgemäße Einschreibung bzw. Rückmeldung erfolgt ist.

³Die Zuordnung einer Prüfung zu einem Semester richtet sich nach dem Zeitpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung

- (2) Bei einer Rückmeldung, die mit einem Wechsel oder einer Erweiterung des Studienganges verbunden wird, gilt § 10 Abs. 3.
- (3) Die Rückmeldung wird wirksam mit dem erfolgreichen Lastschriftzug des Semesterbeitrags.

§ 27 Beurlaubung

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) ¹Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. ²Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Hochschule, mit Ausnahme der Bibliothek und dem Rechenzentrum, zu nutzen.
- (3) ¹Während einer Beurlaubung können grundsätzlich keine Prüfungsleistungen erbracht werden. ²In Ausnahmefällen kann die Erbringung von Prüfungsleistungen während der Beurlaubung auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ³Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. ⁴Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. ⁵Nach Sätzen 3 und 4 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. ⁶Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 werden nicht auf die Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 2 angerechnet.
- (4) Die Zeit einer Beurlaubung bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Betracht.
- (5) ¹Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. ²Für die Fristen gilt § 2 der Satzung.

III. EXMATRIKULATION

§ 28 Allgemeines

¹Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation.

²Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

§ 29 Exmatrikulation auf Antrag

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden.

- (2) Die übrigen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule müssen erfüllt sein, insbesondere die Beiträge und Gebühren entrichtet sein.

§ 30 Exmatrikulation von Amts wegen

- (1) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, bei Staatsprüfungen spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
 2. sie den Prüfungsanspruch verloren haben,
 3. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben, oder
 4. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 LHG nachträglich eintritt,
 2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist, oder
 3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen.

§ 31 Vollzug der Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. ²Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (2) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

IV. PROGRAMMSTUDIERENDE, VISITING STUDENTS UND GASTHÖRENDE

§ 32 Allgemeine Regelungen

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können auf Antrag als Programmstudierende, Visiting Students oder Gasthørende zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist.

- (2) ¹Die Anträge sind jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 31. Januar beim Studienbüro einzureichen. ²Eine Nachfrist wird nicht gewährt.
- (3) ¹Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf darf durch die Zulassung von Programmstudierenden, Visiting Students und Gasthörernde nicht beeinträchtigt werden. ²Im Übrigen sind auf die Zulassung hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation entsprechend anzuwenden.

§ 33 Programmstudierende

¹Ausländische Studierende, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen der Hochschule mit anderen Hochschulen gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende genießen (Programmstudierende), können auf Antrag für bis zu zwei Semester immatrikuliert werden. ²Die Immatrikulationsdauer kann um maximal zwei weitere Semester verlängert werden, sofern die Förderung durch den Stipendiengeber entsprechend verlängert wurde.

§ 34 Visiting Students

- (1) Ausländische Studierende (Visiting Students), die sich an ihrer Heimatuniversität beurlauben lassen, können für maximal zwei Semester an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart studieren.
- (2) Ausländische Teilnehmende an einem Postgraduiertenstudium, die ihr Studium an der Heimatuniversität bereits abgeschlossen haben können für maximal vier Semester an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart als Visiting Students studieren.
- (3) Visiting Students genießen die gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende.

§ 35 Gasthörernde

- (1) Gasthörernde können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Gasthörernde werden jeweils für ein Semester, höchstens für zwei Semester zugelassen.
- (3) ¹Gasthörernde werden zu Prüfungen nicht zugelassen. ²Im Gasthörerndenstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (4) ¹Gasthörernde sind nicht Mitglieder der Hochschule. ²Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.
- (5) ¹Die Gasthörerndenschaft ist gebührenpflichtig. ²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Hochschule.

V. MITWIRKUNGSPFLICHTEN, ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

§ 36 Mitwirkungspflichten, elektronische Kommunikation

- (1) ¹Studierende sind verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen der im Studienregister erfassten Daten, insbesondere des Namens oder der Postzustellungsanschrift dem Studierendenbüro zu melden. ²Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust der Studierendekarte umgehend dem Studierendenbüro anzuzeigen.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation erklären sich Studierende damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule bereitgestellte elektronische Mittel stattfindet. ²Zu den elektronischen Mitteln zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Bewerbung und Rückmeldung, zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse. ³Die Studierenden sind verpflichtet, diese E-Mail-Adresse für Zwecke nach Satz 1 zu nutzen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. ²Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 3. Mai 2006, zuletzt geändert am 8. Juni 2016 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 9/2016) außer Kraft.

Stuttgart, 25. Januar 2017

gez.

i.V. Martin Böhnke

Kanzler